



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
Postfach 10 34 53 · 70029 Stuttgart

Antrag nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG)

Sehr geehrter Herr Stiegler,

1. Sie haben mit Antrag vom 23. April 2020 nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) um Mitteilung gebeten,

- a) welche Konzepte im Wissenschaftsministerium Baden-Württemberg vorliegen, um Studiengebühren während der Corona-Krise auszusetzen,
- b) ob entsprechende Rechtsverordnungen oder Gesetzentwürfe vorbereitet werden oder wurden und
- c) ob es einen Zeitplan für die Aussetzung von Studiengebühren in der Corona-Krise oder einen Zeitplan gibt, bis wann eine Entscheidung darüber fällt.

Ihre Fragen können wie folgt beantwortet werden:

a) Es liegen im Ministerium keine entsprechenden Konzepte für eine Aussetzung der Studiengebühren vor. Internationale Studierende im Sinne des § 3 Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) sind auch im Sommersemester 2020 grundsätzlich gebührenpflichtig; ein Zweitstudium ist nach § 8 Absatz 1 LHGebG gebührenpflichtig. Es gelten die Ausnahme- und Befreiungstatbestände des LHGebG. Gleichzeitig ist im Einzelfall auf Antrag zu prüfen, ob

- eine persönliche Härte nach § 7 LHGebG vorliegt, d.h. die/der Studierende nach Aufnahme des Studiums durch die Covid-19-Pandemie in eine Notlage geraten ist, aufgrund derer sie/er die Gebühr nicht bezahlen kann; diese Möglichkeit besteht auch für das Wintersemester 2020/21.

- eine ausnahmsweise über § 7 LHGebG hinaus gehende persönliche oder sachliche Unbilligkeit vorliegt (§ 1 Absatz 2 LHGebG i.V.m. § 22 Landesgebührengesetz - LGebG), etwa weil wesentliche Lehr- und Prüfungsangebote und die spezifische Betreuung der Internationalen Studierenden entfallen. Vor dem Hintergrund, dass die Studiengebühren für Bestandsstudierende bereits mit dem Ende der Rückmeldefrist (spätestens Februar 2020) fällig waren und bezahlt wurden, ist nach § 22 Absatz 2 Satz 2 LGebG auch eine Verrechnung mit dem Folgesemester oder eine Rückzahlung denkbar.

b) Dies ist nicht der Fall.

c) Es gibt keinen solchen Zeitplan.

2. Für die Bescheidung Ihres vorliegenden Antrags wird keine Gebühr erhoben, § 10 Absatz 3 Satz 1 LIFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, erhoben werden.

